



Landeshauptstadt
Mainz

Bebauungsplan ‚Martin-Luther-King-Park (H 92)‘
Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Juli 2012

NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht

Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz

Ober-Ramstädter-Str. 98 N

64367 Mühlthal

06151-9186442

Im Auftrag des Umweltamtes der Landeshauptstadt Mainz

Inhalt

1.0 Vorbemerkungen

2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

3.0 Aktuelle Nutzungen im Eingriffsgebiet

4.0 Datengrundlagen und Kartiermethoden

5.0 Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

5.2 Ermittlung der Betroffenheit

6.0 Wirkungsanalyse

6.1 Fledermäuse

6.2 Vögel

6.3 Reptilien

6.4 Tagfalter

6.5 Heuschrecken

7.0 Zusammenfassung der Ergebnisse

8.0 Fotodokumentation

Anhang

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Listen und Tabellen

Nachweiskarten 1-5

1.0 Vorbemerkungen

Durch den Bebauungsplan ‚Martin-Luther-King-Park (H 92)‘ soll eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung rechtlich abgesichert werden. Da durch die Planung Habitats streng geschützter Tierarten in Anspruch genommen werden sollen, ist im Folgenden zu prüfen, ob hierdurch ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG eintreten wird bzw. ob dieser durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden kann.

2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein

Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden

gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der

Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (09/2009)*, da für das Land Rheinland-Pfalz noch kein entsprechendes Regelwerk vorliegt.

3.0 Aktuelle Nutzungen im Eingriffsgebiet

Der größte Teil der überplanten Fläche ist eine Konversionsfläche der US-Streitkräfte, auf der vor fast 15 Jahren eine ehemalige ‚housing area‘ (‚Dr.-Martin-Luther-King-Village‘) durch die Mainzer ‚Wohnbau GmbH‘ in ein großzügig durchgrüntes Wohngebiet umgewandelt wurde (1, s. Luftbild unten). Bei einer Fläche im Norden des Plangebiets (Wallstraße) handelt es sich um das Areal der vormaligen ‚Roten Kaserne‘ (2), an die sich nach Süden mit dem ‚Fort Cavalier Holstein‘ ein Kulturdenkmal anschließt (3), das vom Grünamt der Stadt Mainz als Betriebshof genutzt wird. Auf dem unterirdisch liegenden historischen Baukörper hat sich ein Feldgehölz mit altem Baumbestand ausgebildet. Großflächige Bereiche des überplanten Areal sind nicht bebaut; sie sind als großzügig dimensionierte Grünflächen (4) angelegt oder unterliegen keiner bzw. keiner geregelten Nutzung (5).



4.0 Datengrundlagen und Kartiermethoden

Die Kartierung der artenschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen wurde zwischen März und August 2009 an folgenden Tagen durchgeführt: 19. März, 02. April, 20. April, 26. Mai, 17. Juni, 12. Juli und 28. August. Im Rahmen der Begehungen erfolgte zudem eine Potenzialabschätzung als weitere Grundlage für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen. Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan H 92 dargestellt.

Avifauna

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen, die als Transektmuster¹ erfolgten und eine vollständige Erfassung des Untersuchungsraumes ermöglichten. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil und Strukturangebot ermöglichten eine Ableitung des jeweiligen Status. Aufgrund des noch relativ frühzeitigen Kartierungsbeginns war es möglich, vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter eindeutig zu erkennen und zu lokalisieren. Auch die Nachsuche nach natürlichen Baum- oder Spechthöhlen wurde zu Beginn der Untersuchung durch die noch unbelaubten Bäume erleichtert.

Fledermäuse

Die Nachsuche nach Fledermäusen erfolgte als Dämmerungs- und Nachtbegehung mittels zweier Ultraschalldetektoren. Eingesetzt wurden dabei ein Breitbandempfänger zur grundsätzlichen Registrierung von Ultraschalllauten, sowie ein Detektor mit variabel einstellbarem Frequenzbereich zur Optimierung der Artbestimmung. Die Nachsuche erfolgte ebenfalls als Transektmuster und wurde punktuell intensiviert.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte zum Teil als Beibeobachtung während der Transektbegehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster, zum anderen erfolgte eine gezielte Nachsuche in potenziell geeigneten Siedlungsarealen.

Insekten

Die Kartierung der ausgewählten Insektengruppen (Tagfalter und Heuschrecken) erfolgte sowohl als Beibeobachtung im Rahmen der Begehungen, aber auch durch gezieltes Absuchen (potenziell) geeigneter Habitats durch Sichtbeobachtung, Verhörung und Streifnetzfang.

¹ Ein Transekt ist hier ein landschaftsökologischer Begriff für eine nach bestimmten Kriterien festgelegte gerade Linie in der Landschaft, die zur regelmäßigen und/oder nachvollziehbaren Datenerfassung abgegangen wird; das im vorliegenden Fall angewandte Transektmuster verbindet eine Vielzahl dieser Linien zu einer Gesamtheit für eine geregelte Durchmusterung des gesamten Untersuchungsraumes

5.0 Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

In dem für das Plangebiet erstellten ‚Masterplan‘ (s. Abb. unten) sind fast alle bisherigen Freiflächen mit zusätzlichen Gebäudekörpern (grau) und Stellplätzen bzw. Tiefgaragen (rot gestrichelt) überplant. Freigehalten werden lediglich die öffentlichen Grünflächen auf dem Grundstück der Kindertagesstätte bzw. im Osten des Plangebiets (1), die privaten Grünflächen (3) sowie das Feldgehölz im Bereich des ‚Fort Cavalier Holstein‘ und die Baumhecken im Nordosten (2). Dabei ist festzuhalten, dass für den Bereich der ehemaligen ‚Roten Kaserne‘ bereits eine Baugenehmigung vorliegt.



Anlagebedingte Wirkfaktoren

Da für die geplante Verdichtung der bestehenden Bebauung vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausprägung überbaut werden, wird es bei Realisierung der Planung zum unmittelbaren und *irreversiblen Verlust* folgender Habitat- und Strukturtypen kommen:

- Einzelbäume, Baumgruppe, Hecken und Gebüsche,
- Niststandorte und Bruthabitatkomplexe,

- Rohbodenflächen und Bereiche mit schütterer Vegetationsdeckung bei gleichzeitiger thermischer Überprägung,
- thermisch begünstigte, hochstauden- und altgrasgeprägte Brach- und Ruderalflächen, tlw. verbuscht.

Hiervon besonders betroffen sind Vogelarten der Gehölzbiotope, aber auch Besiedler gehölzgeprägter Brachflächen und Arten, die auf thermisch begünstigte, hochstauden- und altgrasgeprägte oder vegetationsarme Standorte angewiesen sind.

Gleichzeitig werden durch die geplante Umnutzung *Habitatänderungen* verursacht, da auf den nicht überbaubaren Flächen im Umfeld der Gebäude vorwiegend anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten nach wie vor nutzbar sind, und gleichzeitig anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten. Insgesamt wird es durch das Vorhaben damit zu einer qualitativen Veränderung des Artenspektrums kommen, das nach Abschluss der Maßnahme vermehrt durch synanthrope Besiedler geprägt sein wird.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bebauung der bisherigen Freiflächen werden massive störoökologische Faktoren wie Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen und ungewohnte visuelle Reize durch den Baustellenverkehr auf die benachbarten Lebensräume einwirken. Diese treten insgesamt zwar zeitlich begrenzt auf, können sich aber auch akkumulierend verstärken. Bei dem hier zu prüfenden Vorhaben ist davon auszugehen, dass sich die entstehenden Wirkmechanismen über einen längeren Zeitraum erstrecken werden, da vermutlich nicht alle geplanten Bauten gleichzeitig erstellt werden. Dies bedeutet aber auch, dass bestimmte Teilflächen über einen bestimmten Zeitraum besonders hohen Belastungen ausgesetzt sind, während andere Bereiche weniger stark gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden störoökologische Belastungen durch die zusätzlichen Nutzer auftreten. Dabei handelt es sich vor allem um visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen, Fahrzeugverkehr sowie Lärm- und Lichteinwirkung. Da es sich um die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsgebietes handelt, sind die genannten Wirkfaktoren alle bereits in einer gewissen Ausprägung vorhanden und somit als *Vorbelastung* einzustufen. Zukünftig ist jedoch mit einer deutlichen Zunahme dieser Wirkmechanismen zu rechnen, da bisher bestehende Pufferflächen (vor allem Grünflächen) entfallen, und hierdurch die störoökologisch wirksamen Quellen bis an die wenigen verbleibenden Habitate herangetragen werden. Für diese – vornehmlich gehölzgeprägten – Flächen ist daher von einer Zunahme der Belastung auszugehen, die deutlich über dem derzeitigen Niveau liegt. Für viele dort siedelnde Vogelarten wird hierdurch voraussichtlich die Erheblichkeitsschwelle überschritten, und es wird mit einer Vergrämung der betroffenen Arten zu rechnen sein.

5.2 Ermittlung der Betroffenheit

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der strukturellen Ausstattung vor allem Gebäude, Rohbodenflächen, Ruderal-

und Brachflächen (zum Teil mit Gehölzen) sowie Bäume, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken und Gebüsch abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten / Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise an derartige Strukturen gebunden sind. Aus den genannten Gründen besteht

keine Betroffenheit für Arten oder Artengruppen

- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, Wasservögel),
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder stark besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten),
- des Feuchtgrünlandes (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter),
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (wie Hirschkäfer oder Heldbock),
- mit zoogeographischer Restriktion.

Nicht betroffen sind zudem artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten, da solche im Vorhabensgebiet nicht vorkommen und auch nicht zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Nachverdichtung um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff bzw. um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, das nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, handelt. Hier entfällt nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

Tiergruppen und Arten mit Betrachtungsrelevanz

Die Betrachtungsrelevanz von Tiergruppen und Arten, deren Vorkommen nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann (s.o.), wird wie folgt beurteilt:

Säugetiere: Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Feldhamster und Haselmaus sind wegen fehlender Habitateignung auszuschließen. Für die Gruppe der Fledermäuse besteht aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials dagegen eine *Betrachtungsrelevanz*.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine *Betrachtungsrelevanz*.

Reptilien: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Für diese Arten besteht daher zunächst eine *Betrachtungsrelevanz*.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Schwarzblauer Ameisenbläuling, Prächtiger Bläuling oder Großer Feuerfalter sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) auszuschließen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Rotflügeligen Ödlandschrecke sind wegen des Fehlens einer ausgeprägten Xerothermie auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der im Gebiet gegebenen Habitatbedingungen auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Tiergruppen **Vögel, Reptilien** und **Fledermäuse**.

6.0 Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – beurteilt, inwieweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben tatsächlich gegeben ist, welche Arten betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Behandelt werden nur die Arten, deren Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (s.o.).

6.1 Fledermäuse (s. Karte 1)

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt. Bei den Untersuchungen konnte lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden.

Aufgrund ihrer bekannten Gefährdungssituation in Rheinland-Pfalz erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang). **Ergebnis der Prüfung ist, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.** Da es sich um eine Art mit strenger Bindung an Gebäude handelt, sind keine Maßnahmen zur Förderung oder zum Ersatz von Quartierstrukturen notwendig.

6.2 Vögel (s. Karten 2 und 3)

Da es für Rheinland-Pfalz bisher noch keine verbindlichen Aussagen zu den Erhaltungszuständen einzelner Vogelarten gibt, werden – aufgrund der räumlichen Nähe – hilfsweise die Einstufungen zur hessischen Avifauna der *Staatlichen Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland* herangezogen.

Greifvögel und Eulen

Nach den Begehungen in 2009 sind Brutvorkommen der beobachteten Großgreifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste aufzufinden waren. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist nachweislich gegeben, entsprechende funktionale Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind jedoch auszuschließen. Für das Vorkommen von Eulenarten und entsprechende Bruthabitate liegen keine Hinweise vor. Diesbezügliche Nachspürungen während der Dämmerungs- und Nachtbegehungen blieben ergebnislos.

Aus den genannten Gründen ist für Arten dieser Gruppe keine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Luftjäger

Hierzu zählen im betroffenen Landschaftsraum der nachgewiesene Mauersegler (*Apus apus*) sowie die potenziell zu erwartenden Arten Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Diese Arten sind im Vorhabensgebiet lediglich als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über der überplanten Fläche nutzen. Diese Funktion bleibt – obwohl teilweise eingeschränkt - auch bei der geplanten Verdichtung der Bebauung erhalten.

Da für die Mehlschwalbe keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, war für diese Art keine Artenschutzprüfung durchzuführen. Lediglich für den in *Hessen* mit einem ungünstig-unzureichend Erhaltungszustand bewerteten Mauersegler erfolgte eine detaillierte Prüfung (s. Prüfbogen im Anhang). **Ergebnis der Prüfung ist, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.**

Gehölzgebundene Arten

Durch die mit der geplanten Verdichtung einhergehenden Flächeninanspruchnahme kommt es durch die notwendige Beseitigung von Gehölzen zu direkten Habitatverlusten. Gleichzeitig wird etwa ein Drittel der nachgewiesenen Neststandorte großer und mittlerer Baumfreibrüter durch die geplante Nutzung in Anspruch genommen, sodass für diese Arten eine direkte Betroffenheit entsteht. Spechthöhlen waren nicht nachweisbar, so dass für diese Teilgruppe eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Da keine der angetroffenen Brutvogelarten dieser Gruppe in Rheinland-Pfalz in der Roten Liste geführt wird, kann für sie von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Weiterhin ist anzunehmen, dass diese Arten in den Umgebungsbereichen weiterhin geeignete Vorkommensbedingungen vorfinden und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies bedeutet, dass für sie § 44 (5) zur Anwendung kommen kann. Für einige der betroffenen Arten wurden jedoch - im benachbarten Hessen - gerade in den letzten Jahren (nach Erscheinen der Roten Liste Rheinland-Pfalz) zum Teil drastische Bestandseinbußen vermerkt. Der Erhaltungszustand dieser Arten wurde im benachbarten Bundesland mit Stand 2009 daher als *ungünstig-unzureichend* eingestuft.

Aufgrund der Tatsache, dass zwar Gehölzverluste entstehen, gleichzeitig im direkten Umfeld aber geeignete Habitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für die meisten Arten dieser Gruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Lediglich für Arten mit vermutetem *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand - Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel - erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang). **Ergebnis der Prüfung ist, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.**

Maßnahmen zur Festsetzung im Bebauungsplan

Die zu erhaltenden Gehölzbestände sind als solche in der Planzeichnung festzusetzen und während der Bauphase wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Gegebenenfalls notwendige Gehölzrodungen dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, also außerhalb der Brutperiode ausgeführt werden.

Schaffung von Gehölzhabitaten aus heimischen Bäumen und Sträuchern.

Arten gehölzärmer Habitatkomplexe

In diese Gruppe werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen sowohl Gehölzstrukturen als auch gehölzfreie Strukturkomponenten benötigen. Typus-Arten sind etwa Neuntöter (*Lanius collurio*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder die beiden jeweils mit einem Brutpaar nachgewiesenen Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Bluthänfling (*Acanthis cannabina*). Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Inanspruchnahme aller geeigneter Siedlungsräume kommt es für beide Arten zu einem **vollständigen Habitatverlust**.

Da alle geeigneten Habitate bei Realisierung der vorliegenden Planung vollflächig beansprucht werden, sind für die Vertreter dieser Gruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sicher zu erwarten. Hiervon betroffen sind auch **Neststandorte großer und mittlerer Baumfreibrüter**, nicht aber Spechthöhlen. Für die betroffenen Arten mit eher ungünstigem Erhaltungszustand wie Bluthänfling, Baumpieper, Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Während die ökologische Funktion für die meisten Arten mit vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, war für den **Baumpieper** und den **Bluthänfling** zunächst davon auszugehen, **dass ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt**.

Nach aktueller Beurteilung der oberen Naturschutzbehörde sowie des Landesamtes für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht aus dem Jahr 2012 kommt der **Bluthänfling** in Rheinhessen noch relativ häufig vor. Der Erhaltungszustand wird für Rheinland-Pfalz insgesamt als *mittelmäßig-ungünstig* beschrieben und kann für Rheinhessen sogar tendenziell günstiger beurteilt werden. Es kann daher begründet davon ausgegangen werden, dass die Art z.B. auch in den umliegenden Gärten vorkommt, zumal als Umgriff für die lokale Population das nördliche Rheinhessen angesehen werden kann. Durch den Verlust eines Brutplatzes muss demnach nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population ausgegangen werden, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Eine die Population stützende Maßnahme wird unabhängig davon für sinnvoll erachtet und sollte vorsorglich verpflichtend festgesetzt werden, zumal sie ohnehin für den Baumpieper erforderlich ist.

Da aktuelle Informationen zur Population des **Baumpiepers** für das Stadtgebiet Mainz bzw. das nördliche Rheinhessen derzeit nicht vorliegen, ist für diese Art derzeit der *ungünstig-schlechte* Erhaltungszustand im benachbarten Hessen auch für das nördliche Rheinland-Pfalz bzw. Rheinhessen anzunehmen. Unter diesen Umständen ist zunächst nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) auszuschließen, ist daher die Realisierung einer vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG zwingend erforderlich.

Realisierung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

Da das Plankonzept nicht dahingehend verändert werden kann, dass ausreichend große Teile der besiedelten Habitate erhalten werden, ist im Stadtgebiet von Mainz vorlaufend zum Eingriff ein Habitatkomplex zu entwickeln, der den Lebensraumansprüchen der betroffenen Arten Baumpieper und Bluthänfling entspricht.

Mit dieser Maßnahme kann gleichzeitig auch ein Ausgleich für den Verlust von Lebensräumen naturschutzfachlich relevanter Insektenarten erbracht werden.

Offenlandarten

Da die unbebauten Teile der überplanten Fläche durch Gehölzstrukturen gegliedert und gekammert sind, entspricht die aktuelle Situation nicht den standortökologischen Anforderungen typischer Offenlandarten. Bei der Kartierung konnte daher auch keine Art aus dieser Gruppe nachgewiesen werden.

Aus den genannten Gründen ist für Arten dieser Gruppe keine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Rastvögel

Zu dieser Gruppe zählen alle Arten, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste – in einem Gebiet vertreten sind. Für solche Arten zeigt das Plangebiet aufgrund seiner innerstädtischen Lage und der damit verbundenen störoökologischen Vorbelastung jedoch keine Attraktivität. Bei der Kartierung konnte daher auch keine Art aus dieser Gruppe nachgewiesen werden.

Aus den genannten Gründen ist für Arten dieser Gruppe keine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Synanthrope Arten

Hierzu zählen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder der ebenfalls nachgewiesene Mauersegler (*Apus apus*), auf den oben bereits eingegangen wurde. Weiterhin sind hierher potenziell Arten wie Mehl- oder Rauchschnalbe (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*) zu stellen. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld finden sie aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes gute Vorkommensvoraussetzungen. Durch die geplante Siedlungsentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten – wie z.B. im Fall des Haussperlings - sogar weiter begünstigt.

Aus den genannten Gründen sind für diese Gruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend eingestuften Erhaltungszustandes von Haussperling und Mauersegler (vgl. oben) erfolgte für diese beiden Arten jedoch eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang). **Ergebnis der Prüfung ist, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.**

Sonstige Vogelarten

Hierzu zählen Arten, die im Gebiet zwar vorkommen, artenschutzrechtlich aber nicht von Belang sind, da es sich entweder um Gefangenenflüchtlinge, eingebürgerte Arten (Neozoen)

oder um frei fliegende Haustierarten handelt. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*).

Aus den genannten Gründen ist für Arten dieser Gruppe keine Artenschutzprüfung durchzuführen.

6.3 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Arten wie die Mauereidechse (*Podacris muralis*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) waren bei der Kartierung nicht nachweisbar.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

6.4 Tagfalter (s. Karte 4)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe – etwa für den im Gebiet vorkommenden Zwergbläuling (*Cupido minimus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

6.5 Heuschrecken (s. Karte 5)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe – etwa für die nachgewiesene Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) – die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

7.0 Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufgrund der aktuellen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis, für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie für 36 Vogelarten eine Artenschutzprüfung in Hinblick auf das geplante Vorhaben durchzuführen. Für die **Fledermausart** und für **9 Vogelarten** erfolgte dabei eine **detaillierte Artenschutzprüfung** mit folgendem Ergebnis (s. Prüfbögen im Anhang):

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** wurde lediglich für die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt. Aufgrund der Gefährdungssituation im Großraum erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung mit dem **Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.** Da es sich um eine Art mit strenger Bindung an Gebäude handelt, werden zudem keine Maßnahmen zur Förderung oder zum Ersatz von Quartierstrukturen notwendig.

Unter den als **Luftjäger** zusammengefassten Arten war lediglich für den **Mauersegler** eine detaillierte Prüfung durchzuführen, da für diesen im Großraum von einem *ungünstig-unzureichenden* *Erhaltungszustand* auszugehen ist. **Ergebnis der Prüfung ist, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.**

Für an **Gehölze gebundene Vogelarten** wird es zu direkten Habitatverlusten kommen, wovon auch **Neststandorte großer und mittlerer Baumfreibrüter** betroffen sind. Spechthöhlen sind im Gegensatz dazu nicht zu verzeichnen. Da im direkten Umfeld geeignete Habitate vorhanden sind, kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die meisten Arten dieser Gruppe gewahrt bleiben. Nur für Arten mit einem *ungünstig-unzureichenden* *Erhaltungszustand* im Großraum wie **Girlitz, Klap- pergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel** erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung mit dem **Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.** Für die Vogelarten dieser Gruppe sollen folgende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden:

Die zu erhaltenden Gehölzbestände sind in der Planzeichnung festzusetzen und während der Bauphase wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Notwendige Gehölzrodungen dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, also außerhalb der Brutperiode ausgeführt werden.

Entwicklung von Gehölzhabitaten aus heimischen Bäumen und Sträuchern.

Da alle geeigneten Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln, **die an gehölzarme Habitatkomplexe gebunden sind**, bei Realisierung der vorliegenden Planung vollflächig beansprucht werden, sind für die Vertreter dieser Gruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sicher zu erwarten. Während die ökologische Funktion für die meisten Arten im räumlichen Zusammenhang jedoch weiterhin erfüllt werden kann, war für den **Baum- pieper** und den **Bluthänfling** zunächst davon auszugehen, **dass ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt.**

Nach aktueller Datenlage 2012 ist der Erhaltungszustand des **Bluthänflings** für Rheinland- Pfalz insgesamt als *mittelmäßig-ungünstig* und für Rheinhessen sogar tendenziell günstiger zu beurteilen. Durch den Verlust eines Brutplatzes muss demnach nicht von einer Beein-

trächtigung der lokalen Population ausgegangen werden, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Eine die Population stützende Maßnahme wird unabhängig davon für sinnvoll erachtet und sollte vorsorglich verpflichtend festgesetzt werden, zumal sie ohnehin für den Baumpieper erforderlich ist.

Da aktuelle Informationen zur Population des **Baumpiepers** für das Stadtgebiet Mainz bzw. das nördliche Rheinhessen derzeit nicht vorliegen, ist für diese Art derzeit der *ungünstig-schlechte* Erhaltungszustand im benachbarten Hessen anzunehmen. Da unter diesen Umständen zunächst nicht davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, ist die Realisierung einer **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme** im Stadtgebiet von Mainz zur Wahrung der ökologischen Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG zwingend erforderlich.

Da im Großraum für den **synanthropen Haussperling** von einem *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* auszugehen ist, erfolgte auch für diese Art eine detaillierte Artenschutzprüfung mit dem **Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.**

Aus der Gruppe der **Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken** wurden nur Arten nachgewiesen, die nach der BArtSchV ‚besonders geschützt‘ sind. Für sie war keine Artenschutzprüfung durchzuführen, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

8.0 Fotodokumentation

Foto 1

Blick von Südosten auf die blütenarmen Brachflächen im Bereich der vormaligen ‚Roten Kaserne‘; diese Bereiche werden u.a. von Weinhähnchen, Wiesen-Grashüpfer und Zwergbläuling besiedelt und sind Teile des Baumpieper-Habitates



Foto 2

Blick von Westen auf einen ausgedehnten Brachekomplex; hier siedeln Arten wie Westliche Beißschrecke, Bluthänfling und Baumpieper



Foto 3

Hochhausfassade mit eingesetzten Niststeinen für Höhlenbrüter (hier v.a. Hausperling); Bildeinschub: Verfärbungen des Putzes durch Festhalten der Tiere am Rand des Einflugloches und Abstützen mit den Schwanzfedern



Foto 4

Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*) im Bereich der , vormaligen ‚Roten Kaserne‘

**Foto 5**

Blaufügelige Ödland-
schrecke (*Oedipoda caerule-
lescens*) im Bereich vegeta-
tionsarmer Siedlungsbrachen

**Foto 6**

Nest eines mittleren
Baumfreibrüters auf einem
jungen Laubbaum direkt an
einem Fußweg



Anhang – Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Prüfung		Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL RP	-- 3
Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Nachweise als Nahrungsgast im Bereich peripherer Gehölzstrukturen in 2009</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen; im Zuge der geplanten Nachverdichtung werden keine Quartierstrukturen beeinträchtigt</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Siedlungsareal genutzt; diese Nutzung ist weiterhin möglich; zudem sind Bauzeiten und Mobilitätsphasen zeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>im Zuge der geplanten Nachverdichtung werden keine Quartierstrukturen beeinträchtigt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung		Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Grenzbereich flächiger Gehölzbestände und offener, gehölzarmer Brachelandschaften (Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder) oder in locker baumbestandenem Gelände; Neststandort am Gehölzrand, meist unter (welchem) Gras, fast höhlenartig</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Brutvogel für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die geplante Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verschwinden der Art, so dass dieser Verbotstatbestand eigentlich entfällt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die geplante vollflächige Inanspruchnahme bzw. Umnutzung kommt es zum vollständigen Verlust des aktuell besiedelten Habitatkomplexes</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist die vollflächige Inanspruchnahme bzw. Umnutzung des besiedelten Habitatkomplexes vorgesehen</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Stadtgebiet von Mainz realisiert</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann die ökologische Funktion gewahrt werden.</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) – Blatt 1		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	V
Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> mittelmäßig – ungünstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland mit eingestreuten Gebüsch und Hecken, Brachflächen, Obstgärten und an Waldrändern; brütet im unteren Bereich von Sträuchern (Heckenbrüter).</i>			
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>			
Vorhabenbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Brutvogel für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die geplante Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verschwinden der Art, so dass dieser Verbotstatbestand eigentlich entfällt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die geplante vollflächige Inanspruchnahme bzw. Umnutzung kommt es zum vollständigen Verlust des aktuell besiedelten Habitatkomplexes</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist die vollflächige Inanspruchnahme bzw. Umnutzung des besiedelten Habitatkomplexes vorgesehen</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Stadtgebiet von Mainz realisiert</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nach aktueller Datenlage 2012 ist davon auszugehen.</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und im menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Brutvogel für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Girrlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird trotz der bestehenden Vorbelastung in erheblichem Maße überschritten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatsstrukturen durch die Schonung von Gehölzbeständen auf den privaten Grünflächen sowie im Umfeld des ‚Fort Cavalier Holstein‘ und den Baumhecken im Nordosten</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vor- kommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Brutvogel für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszu- schließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird aufgrund der bekannten synanthropen Bindung der Art nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund seiner engen Bindung an Gebäudestrukturen auszuschließen; nutzbare Baumhöhlen waren bei den Begehungen für die Vorhabensflächen nicht nachweisbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Typische Art von Hecken- und Gebüschstandorten, seltener in Parks oder an Waldrändern; Nest relativ bodennah in dichten Gehölzbeständen</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Rheinland-Pfalz verbreitet</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Brutvogel für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird trotz der bestehenden Vorbelastung in erheblichem Maße überschritten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Schonung von Gehölzbeständen auf den privaten Grünflächen sowie im Umfeld des ‚Fort Cavalier Holstein‘ und den Baumhecken im Nordosten</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz verbreitet</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Brutvogel für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird trotz der bestehenden Vorbelastung in erheblichem Maße überschritten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Schonung von Gehölzbeständen auf den privaten Grünflächen sowie im Umfeld des ‚Fort Cavalier Holstein‘ und den Baumhecken im Nordosten</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Rheinland-Pfalz vornehmlich im Nordosten und in Rheinhessen</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Brutvogelart für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird aufgrund der für die Art bekannten, synanthropen Tendenz nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Schonung von Gehölzbeständen auf den privaten Grünflächen sowie im Umfeld des ‚Fort Cavalier Holstein‘ und den Baumhecken im Nordosten</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelte Biotope: Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten sowie Waldränder an feuchten Wiesen; Koloniebrüter, oft mehrere Nester auf einem Baum (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Rheinlandpfalz verbreitet</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2009 als Nahrungsgast und Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung; die Art kommt zudem nur als Gastvogelart vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt das Gebiet nur als Nahrungsgast</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Listen und Tabellen

Anmerkungen zum Rote Liste-Status

- RL 0** : ausgestorben oder verschollen
RL 1 : vom Aussterben bedroht
RL 2 : stark gefährdet
RL 3 : gefährdet
RL 4 : potenziell gefährdet
RL V : Vorwarnliste
G : Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF : Gefangenenflüchtling
III : Neozoen

Verwendete Abkürzungen

- RP** : Rote-Liste Rheinland-Pfalz
D : Rote-Liste Deutschland
BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG : Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL : Vogelschutzrichtlinie
Anh. : Anhang
Anl. : Anlage
Art. : Artikel
BV : Brutvogel / Brutverdacht
G : Gast
NG : Nahrungsgast
R : resident
RS : Randsiedler
T : Totfunde
WG : Wintergast

VÖGEL		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote-Liste-Status		besonders geschützte Arten			
		Nachweis 2009	Status	RP	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname					BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Acanthis cannabina</i>	Bluthänfling	X	BV		V			X	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	BV		V			X	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	NG					X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	NG			X		X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	BV					X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	X	BV					X	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	BV					X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	X	NG					X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	BV					X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	X	BV					X	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	NG, RS					X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	BV					X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	BV					X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	NG			X		X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	BV					X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	BV					X	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	BV					X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	BV					X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	BV					X	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	X	BV		V			X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	BV					X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	BV					X	
<i>Pica pica</i>	Elster	X	BV					X	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	BV					X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	NG			X	X	X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	BV					X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	BV					X	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	NG, RS					X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	BV					X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	BV					X	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	BV					X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	BV					X	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	BV					X	

VÖGEL (Fortsetzung)		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote-Liste- Status		besonders geschützte Arten			
						streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis 2009	Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Troglodytes trpoglodytes</i>	Zaunkönig	X	BV					X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	BV					X	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	NG, RS					X	
Artenzahl		36	--	0	3	3	1	36	0

! Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

TAGFALTER		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote-Liste- Status		besonders geschützte Arten			
						streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis 2009	Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	X	R						
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	X	R						
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	X	R						
<i>Cupido minimus</i>	Zwergbläuling	X	R	2	V				
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	X	R						
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	X	R						
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	X	R						
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	X	R						
<i>Melanargia galathea</i>	Damenbrett	X	R						
<i>Pararge aegeria</i>	Laubfalter	X	RS						
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	X	R						
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	X	R						
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	X	R						
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	X	R						
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	X	R						
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braundickkopffalter	X	R						
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	X	W						
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	X	W						
Artenzahl		18	--	1	1	0	0	0	0

! Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

HEUSCHRECKEN		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote-Liste-Status		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis 2009	Status	RP	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	X	R						
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	X	R						
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	X	R	4					
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	X	R						
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke	X	R						
<i>Meconema thalassinum</i>	Gewöhnliche Eichenschrecke	X	R						
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	X	R						
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	X	R						
<i>Oecanthus pellucens</i>	Weinhähnchen	X	R	2					
<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	X	R	3	3				
<i>Phaneroptera falcata</i>	Gem. Sichelschrecke	X	R						
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gem. Strauschschrecke	X	R						
<i>Platycleis albopunctata</i>	Westliche Beißschrecke	X	R	3	3				
<i>Tetrix tenuicornis</i>	Langfühler Dornschrecke	X	R						
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	X	R						
Artenzahl		15	--	4	2	0	0	0	0

! Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

FLEDERMÄUSE		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote-Liste-Status		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis 2009	Status	RP	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	R	3		X			X
Artenzahl		1	--	1	0	1	0	0	1

! Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

Nachweiskarten 1 bis 5



ZEICHENERKLÄRUNG

● Zwergfledermaus

◆ Quartierfunktion

■ Jagdhabitat-Schwerpunkt

--- Plangebiet

SEPTEMBER 2010

Karte 1 Nachweise Fledermäuse



Natur im Raum, Büro f. Landschaftsökologie und Naturschutz
Ober-Ramstädter-Straße 98 N
Tel. 06151-9186442
NiRaum@web.de

Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Mainz



ZEICHENERKLÄRUNG

-  **Baumpieper**
-  **Hausperling**
-  **Bluthänfling**

nicht dargestellt wurden die
Gastvogelarten Grünspecht,
Mäusebussard und Turmfalke

 **Plangebiet**

SEPTEMBER 2010

Karte 2 Nachweise Vögel



Natur im Raum, Büro f. Landschaftsökologie und Naturschutz
Ober-Ramsstädter-Straße 98 N
Tel. 06151-9186442
NiRaum@web.de

Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Mainz



ZEICHENERKLÄRUNG

● **Neststandorte**

--- **Plangebiet**

SEPTEMBER 2010

Karte 3 Nester Baumfreibrüter



Natur im Raum, Büro f. Landschaftsökologie und Naturschutz
Ober-Ramstädter-Straße 98 N
Tel. 06151-9186442
NiRaum@web.de

Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Mainz



ZEICHENERKLÄRUNG

● **Zwergbläuling**

--- **Plangebiet**

SEPTEMBER 2010

Karte 4 Nachweise Tagfalter



Natur im Raum, Büro f. Landschaftsökologie und Naturschutz
Ober-Ramstädter-Straße 98 N
Tel. 06151-9186442
NiRaum@web.de

Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Mainz



ZEICHENERKLÄRUNG

-  **Blaflüg. Ödlandschrecke**
-  **Weinhähnchen**
-  **Westliche Beißschrecke**
-  **Wiesen-Grashüpfer**
-  **Habitatpotenzial**

 **Plangebiet**

SEPTEMBER 2010

Karte 5 Nachweise Heuschrecken



Natur im Raum, Büro f. Landschaftsökologie und Naturschutz
Ober-Ramsstädter-Straße 98 N
Tel. 06151-9186442
NiRaum@web.de

Im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Mainz